



Merkblatt über die Pflichten der Fahrzeughalter

Sehr geehrte Fahrzeughalterin, sehr geehrter Fahrzeughalter,

mit der Zulassung eines Kraftfahrzeuges erwerben Sie nicht nur das Recht zur Nutzung des Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sondern es werden Ihnen auch Pflichten (siehe hierzu auch Hinweise im Fahrzeugschein) auferlegt, die Sie als Halter eines Kraftfahrzeuges beachten müssen.

Der Landesbetrieb Verkehr möchte mit diesem Merkblatt erreichen, dass Ihnen die Pflichten eines Fahrzeughalters bewusst werden und Ihnen damit die unangenehmen Folgen (Geldbuße, gegebenenfalls zwangsweise Stilllegung des Fahrzeuges) bei Nichtbeachtung oder Versäumnis erspart bleiben.

Die Pflichten eines Fahrzeughalters ergeben sich im Wesentlichen aus den Regelungen der §§ 23, 27, 29, 29a und 47a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO).

Hierzu gehören :

- **Meldepflicht bei Änderung der Wohnanschrift**

Auch Sie haben als Geschädigter ein Interesse daran, dass der Verursacher Ihres Schadens zügig ermittelt wird und Sie Ihren Anspruch auf Schadensersatz geltend machen können.

Sollten Sie also den Wohnsitz gewechselt haben, so müssen Sie dieses der Zulassungsstelle Ihres neuen Wohnsitzes unter Vorlage von Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung, Fahrzeugbrief, Fahrzeugschein, Versicherungsnachweis und Nachweis über die Haupt- und Abgasuntersuchung unverzüglich mitteilen. Sollte die Zulassungsstelle auf die Vorführung des Fahrzeuges verzichten, so sind zumindest die bisherigen Kennzeichenschilder mit vorzulegen.

Bei einem Umzug innerhalb des Zulassungsbezirks reicht neben der Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebestätigung die Vorlage des Zulassungsscheins aus, da hier die Zuteilung eines neuen Kennzeichens entfällt.

Die Änderung der Anschrift auf dem Fahrzeugschein kann in diesem Fall auch bei den Einwohnerdienststellen oder Bürgerbüros der Freien und Hansestadt Hamburg im Zuge der dort erforderlichen Ummeldung mit vorgenommen werden.



- **Meldepflicht bei Namensänderung und Halterwechsel**

Die Änderung des Familiennamens eines Fahrzeughalters (z.B. bei Eheschließung oder Adoption) ist der Zulassungsstelle Ihres Zulassungsbezirks unter Vorlage des Personaldokuments (Personalausweis, Reisepass) bzw. der Personenstandsurkunde (z.B. Auszug aus dem Familienbuch) und Vorlage des Fahrzeugbriefes und des Fahrzeugscheines unverzüglich anzuzeigen, damit die Fahrzeugpapiere und das Fahrzeugregister entsprechend korrigiert werden können.

Sollte das Fahrzeug einem anderen Familienmitglied übergeben oder an einen neuen Fahrzeughalter veräußert worden sein, so müssten Sie dieses der Zulassungsstelle unverzüglich mitteilen, damit der neue Fahrzeughalter gegebenenfalls angeschrieben und aufgefordert werden kann, die Umschreibung des Fahrzeuges durchführen zu lassen.

Die "Veräußerungsanzeige" muss die Namen und Anschriften vom Verkäufer und vom Käufer, die Fahrzeugdaten (Fahrzeugtyp und amtliches Kennzeichen) sowie den Hinweis über die Übergabe der Fahrzeugpapiere an den Käufer enthalten und von beiden Vertragspartnern persönlich unterschrieben sein.

Erst mit der Änderung im Fahrzeugregister sind Sie von der Verpflichtung des Fahrzeughalters, Kfz-Steuern und Versicherungsbeiträge zu entrichten, befreit.

Die Mitteilungspflicht gilt auch für die Fahrzeughalter, die als juristische Personen (z.B. Firmen) in die Fahrzeugpapiere eingetragen wurden. Auch hier ist jede Veränderung beim Fahrzeughalter durch Vorlage des Gewerbescheines oder des Handelsregisterauszeuges, der Zulassungsstelle zu belegen.

- **Haupt- und Abgasuntersuchung, Technische Änderung am Fahrzeug**

Im Interesse der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer müssen die Kraftfahrzeuge dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Sicherheitsstandard entsprechen. Es sind daher nicht nur die vorgeschriebenen Termine (im Regelfall bei Neufahrzeugen nach 3 Jahren, dann alle 2 Jahre) für die Haupt- und Abgasuntersuchungen zu beachten.

Der Zulassungsschein und die Bescheinigung über die Abgasuntersuchung sind bei Gebrauch des Fahrzeuges stets mitzuführen.

Technische Änderungen am Fahrzeug bedürfen einer entsprechenden Betriebserlaubnis (Abnahme durch den Sachverständigen) und sind in die Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein) von der Zulassungsstelle anhand der vorgelegten Nachweise einzutragen.



Kundeninformation



- **Pflichten bei der Stilllegung (Abmeldung) des Fahrzeuges**

Sollten Sie die Absicht haben, Ihr Kraftfahrzeug vorübergehend oder endgültig stillzulegen, so beachten Sie bitte, dass das stillgelegte Kraftfahrzeug mit der Stilllegung weder im öffentlichen Straßenverkehr bewegt noch auf öffentlichen Plätzen abgestellt werden darf. Zur Stilllegung Ihres Kraftfahrzeuges müssen Sie der Zulassungsstelle den Fahrzeugbrief, den Fahrzeugschein und die gesiegelten Kennzeichen vorlegen.

Bei der endgültigen Stilllegung ist der Zulassungsstelle außerdem im Falle der Verwertung (Verschrottung) ein Verwertungsnachweis (wird von den anerkannten Verwertungsbetrieben bei der Verwertung des Fahrzeuges ausgegeben).

- **Wechsel der Versicherungsgesellschaft**

Im Interesse der Verkehrsteilnehmer ist die Zulassungsstelle bei einem Hinweis des Versicherungsträgers über die Beendigung des Versicherungsverhältnisses gezwungen, unverzüglich die zwangsweise Stilllegung des Kraftfahrzeuges zu betreiben, wenn der Fahrzeughalter nicht binnen einer Woche einen erneuten Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz für sein Kraftfahrzeug führt.

Der erforderliche Nachweis kann nur durch Vorlage einer neuen Versicherungsbestätigung (sogenannte Deckungskarte) erfolgen. Die Vorlage eines Überweisungsträgers oder Durchschrift eines neuen Versicherungsvertrages reicht hierzu nicht aus. Der Landesbetrieb Verkehr empfiehlt Ihnen daher, sich noch vor Beendigung des alten Versicherungsvertrages eine neue Deckungskarte beim neuen Versicherungsunternehmen zu beschaffen und diese der Zulassungsstelle zu übergeben. So vermeiden Sie, dass die für den Fahrzeughalter unerfreuliche und zudem auch kostenaufwendige Zwangsstilllegung des Kraftfahrzeuges eingeleitet wird.

Wir wünschen Ihnen allzeit gute Fahrt und danken Ihnen für Ihr partnerschaftliches Verhalten im Straßenverkehr.

Ihr Landesbetrieb Verkehr Hamburg (LBV)

Zulassungsstelle Hamburg-Mitte	Zulassungsstelle Hamburg-Bergedorf	Zulassungsstelle Hamburg-Harburg	Zulassungsstelle Hamburg-Nord
20537 Hamburg, Ausschläger Weg 100, Telefon 42858-0 Fax: 42858-1665	21029 Hamburg, Brookdeich 26 Telefon: 42858-0 Fax: 42858-2906	21079 Hamburg, Großmoordamm 61 Telefon: 42858-0 Fax: 42858-3200	22419 Hamburg, Langenhorner Ch. 491 Tel.: 42858-0 Fax: 42858-2815